

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1985	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. März 1985	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 85	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz GVBl. II 325-22	63
13. 3. 85	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz GVBl. II 324-24	64
13. 3. 85	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz GVBl. II 322-96	65
13. 3. 85	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz GVBl. II 320-89	66
13. 3. 85	Dritte Anordnung zu Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt Ändert GVBl. II 320-51	67
13. 3. 85	Anordnung zu Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Ändert GVBl. II 320-80	69

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)

Vom 13. März 1985

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
den Bezirksdirektionen für Forsten und
Naturschutz und
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 übertragen.

§ 2

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 29. Oktober 1974 (GVBl. I S. 670)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Görlach

*) GVBl. II 325-22
1) GVBl. II 325-18

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung
für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)**

Vom 13. März 1985

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), geändert durch Verordnung vom 24. November 1983 (GVBl. I S. 145), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu vierzehn Werktagen zu genehmigen.

§ 2

Der Hessischen Landesanstalt für Umwelt werden die Befugnisse nach § 1 auch für die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.

§ 3

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 1 dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorbehalten.

§ 4

(1) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiter der dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie die Leiter der den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(2) Die Befugnis, sich in dringenden Fällen bis zur Dauer eines Arbeitstages selbst zu beurlauben, haben die Forstbeamten im Außendienst bei den Forstämtern, den Maschinenbetrieben und der Forstlichen Wirtschaftsberatung.

§ 5

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 669)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Görlach

*1) GVBl. II 324-24

1) GVBl. II 324-12

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung
im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)**

Vom 13. März 1985

Auf Grund des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266) wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
 - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3

Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

- d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen.

§ 2

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 30. Oktober 1974 (GVBl. I S. 668)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Görlach

*) GVBl. II 322-96
1) GVBl. II 322-75

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung
im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz*)**

Vom 13. März 1985

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102) wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
den Bezirksdirektionen für Forsten und
Naturschutz,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
der Verwaltung der Staatsweingüter,
der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
der Hessischen Forstlichen Versuchs-
anstalt,
der Hessischen Landesforstschule,
dem Hessischen Bildungsseminar für die
Agrarverwaltung,
der Hessischen Lehr- und Forschungs-
anstalt für Grünlandwirtschaft und Futter-
bau mit überbetrieblicher Ausbildungs-
stätte für pflanzliche und tierische Erzeu-
gung Eichhof und
der Hessischen Landesanstalt für Lei-
stungsprüfungen in der Tierzucht

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 2

Der Hessischen Landesanstalt für Umwelt wird die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten der Vogelschutzwerke für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 3

Die Ehrung der Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorbehalten.

§ 4

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 29. Oktober 1974 (GVBl. I S. 668)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Görlach

*) GVBl. II 320-89
1) GVBl. II 320-53

**Dritte Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten
der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers
für Landwirtschaft und Umwelt*)**

Vom 13. März 1985

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten bei Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 4 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1982 (GVBl. I S. 295),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384),
5. des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267, 270), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1978 (GVBl. I S. 90),
6. des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17, 22, 72)

wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. November 1982 (GVBl. I S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt durch die Worte „Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und dem Landeskulturamt Hessen“ werden ersetzt durch die Worte „dem Hessischen Landesamt für Ernährung,

Landwirtschaft und Landentwicklung und den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz“.

- b) In Nr. 3 werden die Worte „Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ ersetzt.
- c) Nr. 4 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Text wird Abs. 1.
- e) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung wird die Befugnis übertragen, Beamte des höheren landwirtschaftlichen Schuldienstes in dringenden Fällen bis zur Dauer von einem Monat abzuordnen.“

- f) Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Der Hessischen Landesanstalt für Umwelt werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 übertragen.“

3. In den §§ 2 und 3 werden jeweils die Worte „dem Hessischen Landesamt für Landwirtschaft und dem Landeskulturamt Hessen“ durch die Worte „dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Worte „der Hessischen Landesanstalt für Umwelt“ und „der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft, dem Hessischen Landgestüt“ gestrichen und die Worte „dem Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminar“ durch die Worte „dem Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung“ ersetzt.
5. In § 5 Nr. 1 werden nach den Worten „Forstlichen Versuchsanstalt“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Staatsweingüter,“ die Worte „des Hessischen Bildungsseminars für die Agrarverwaltung, der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof und der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regierungspräsidenten, das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

*) Ändert GVBl. II 320-51

die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und

die Hessische Landesanstalt für Umwelt

sind befugt, bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind,

1. nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung,

2. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung

zu entscheiden."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regierungspräsidenten, das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz,

die Hessische Landesanstalt für Umwelt und

die Hessische Forsteinrichtungsanstalt

entscheiden auch, soweit sie nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für die Anerkennung von Dienstunfällen zuständig sind, über Anträge auf Ersatz von

Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes."

c) In Abs. 3 werden die Worte „die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, das Hessische Landgestüt," gestrichen, die Worte „das Hessische Landesamt für Landwirtschaft, das Landeskulturamt Hessen," durch die Worte „das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz" ersetzt und die Worte „das Hessische Landwirtschaftliche Beraterseminar" durch die Worte „das Hessische Bildungsseminar für die Agrarverwaltung" ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Landwirtschaft und Umwelt" durch die Worte „Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" ersetzt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Der Hessischen Landesanstalt für Umwelt werden für die Beamten der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland die Befugnisse nach § 3 übertragen."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Görlach

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers
für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten*)**

Vom 13. März 1985

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 und des § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225), in Verbindung mit § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 5 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
2. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

*) Ändert GVBl. II 320-80

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 6. August 1981 (GVBl. I S. 301) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt durch die Worte „Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Den Regierungspräsidenten“ bis zu dem Wort „Staatsweingüter“ durch die Worte „Den Regierungspräsidenten, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 1 a wird eingefügt:
„(1a) Die in Abs. 1 bezeichneten Befugnisse werden
 1. dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung auch für das Hessische Bildungsseminar für die Agrarverwaltung, die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof,

<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 200</p>	<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p>
---	---

- die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht und
die Verwaltung der Staatsweingüter,
2. der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt auch für die Hessische Landesforstschule,
 3. der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel auch für die Hessische Forstliche Versuchsanstalt,
 4. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt auch für die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen."
- c) In Abs. 3 werden nach den Worten „auch für“ die Worte „das Ministerium,“ eingefügt, nach den Worten „Forsten und Naturschutz in Darmstadt“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Staatsweingüter“ die Worte „und die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ eingefügt.

- d) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Versuchsanstalt“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landesforstschule“ ein Komma und die Worte „das Hessische Bildungsseminar für die Agrarverwaltung, die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof und die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht“ eingefügt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Für den Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und für die Leiter der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz sowie den Leiter der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorbehalten.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Görlach